

22. 5. 1958.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom  
mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz  
geändert und ergänzt wird (2. Wertpapier-  
bereinigungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, in der Fassung der 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 174/1956, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag nicht den Gesamtnennbetrag der für die Nachzügler zur Verfügung stehenden Stücke, so erhalten die Nachzügler die auf sie entfallenden Stücke. Ist der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag jedoch höher, so hat die Prüfstelle die auf die Nachzügler entfallenden Stücke innerhalb einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen; der Erlös ist auf die berechtigten Nachzügler anteilmäßig aufzuteilen.“

2. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Der Anfang und die Fortsetzung der Verjährungsfrist sind von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung (§ 16 Abs. 1) gehemmt. Ist die Verjährungsfrist schon vor der Kundmachung des Aufrufes abgelaufen, so kann das Recht noch binnen sechs Monaten nach Kundmachung der Bereinigung geltend gemacht werden, falls es nicht schon am 24. August 1939 verjährt war.“

3. Dem § 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) In den Abs. 2 und 3 tritt bei verlosbaren Wertpapieren an Stelle der Kundmachung der Bereinigung die Kundmachung der Durchführung der ersten besonderen Verlosung (§ 25 Abs. 1).“

4. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Durch Verlosung tilgbare Wertpapiere werden an die Berechtigten der 6., 7. und anderer Gruppen, die gemäß § 14 Abs. 3 gekürzt werden, sowie auf Berechtigte gemäß § 19 Abs. 2

und auf Stücke gemäß § 19 Abs. 3 durch besondere Verlosungen aufgeteilt. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Durchführung der ersten besonderen Verlosung jeder Wertpapierart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

## Artikel II.

Für die Bereinigung von Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die im § 1 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bezeichneten Wertpapiere derselben Art, die am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes von inländischen Kreditunternehmungen für ausländische oder von der Oesterreichischen Nationalbank verwahrt wurden, bilden mit den vor dem 31. März 1945 entstandenen, noch nicht erfüllten Ansprüchen auf Verschaffung des Eigentums an Wertpapieren derselben Art eine Wertpapierart im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Die anderen Wertpapiere derselben Art sind nicht zur Bereinigung aufzuführen.

2. Die gemäß Z. 1 aufgerufenen Wertpapiere sind der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in Verwahrung zu geben und gelten für die Bereinigung als Girastrücklagen.

3. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen haben die Oesterreichischen Kreditunternehmungen binnen zwei Wochen nach Kundmachung dieses Verlangens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in zweifacher Ausfertigung anzugeben, ob sie am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes für ausländische Kreditunternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ausgegebene Wertpapiere verwahrt haben. Der Gesamtnennbetrag und der auf jede ausländische Kreditunternehmung entfallende Nennbetrag sowie die Stückelung und die sonstigen Merkmale der Wertpapiere sowie die dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheine sind anzugeben. Die Auskunft ist für jede ausländische Kreditunternehmung gesondert zu geben; deren Name und Sitz sind anzugeben. § 9 Abs. 1 des Wertpapier-

bereinigungsgesetzes ist auf diese Auskunft sinngemäß anzuwenden.

4. (1) Der Anspruchsberechtigte hat anzumelden; § 5 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Über Anmeldungen der gemäß Z. 1 aufgerufenen Wertpapiere hat die Prüfstelle mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Gemäß Z. 1 aufgerufene und bereinigte Wertpapiere sind nicht als solche zu kennzeichnen; sie bleiben in Kraft und sind den Berechtigten zuzuweisen.

(4) Für die gemäß Z. 1 aufgerufenen, jedoch nicht bereinigten Wertpapiere sind keine Ersatzstücke auszugeben; auf sie sind die Bestimmungen des § 19 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

5. Soweit sich aus Z. 1 bis 4 nichts anderes ergibt, sind auf die Bereinigung der gemäß Z. 1 aufgerufenen Wertpapiere die Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes unverändert anzuwenden.

### Artikel III.

1. Das Bundesministerium für Finanzen kann österreichische und ungarische Vorkriegsschuldverschreibungen, deren Zahlungsdienst durch die Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques Autrichienne et Hongroise émises avant la guerre, Paris, besorgt wird, sowie sonstige von einer juristischen Person mit dem Sitz im Ausland ausgestellte Wertpapiere zur Anmeldung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrufen, soweit diese Wertpapiere am 8. Mai 1945 zum Girosammelbestand der Reichsbankhauptstelle Wien gehört haben, wenn das Bundesministerium für Finanzen den Aufruf zur Anmeldung dieses Girosammelbestandes für erforderlich hält. In der Kundmachung des Aufrufes ist darauf hinzuweisen, daß nicht rechtzeitig oder nicht nach den Vorschriften des Artikels III. dieses Bundesgesetzes angemeldete Auslieferungsansprüche der Hinterleger (Miteigentümer) untergehen.

2. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zweiter Satz und 5, §§ 3 bis 7, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 19, 20, 22, 26, 27, 28 Abs. 1 und 2, 29 bis 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954 sind sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

3. Anzumelden ist bei der Prüfstelle (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

4. In der Anmeldung ist auch dann, wenn nach den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben ist, Name, Wohnsitz (Sitz) des Eigen-

tümers sowie seine Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 anzugeben.

5. Bei der Anmeldung sind die Bestätigung des ersten Zwischenverwahrers über den Depotinhaber und über die für ihn auf Depot geführten Stücke sowie die Bestätigungen der weiteren Zwischenverwahrer darüber, bei welchen Kreditunternehmungen sie diese Stücke guthaben, vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden, so sind alle sonstigen Beweis- und Bescheinigungsmittel für den angemeldeten Anteil am Wiener Girosammelbestand anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen.

6. Die Prüfstelle hat darüber zu entscheiden, ob die angemeldeten Stücke zum Girosammelbestand gemäß Z. 1 gehören und ob die Anmeldung anerkannt wird.

7. Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat entsprechend dem Ergebnis des Verfahrens den Girosammelbestand aufzulösen. Sie hat zu diesem Zwecke die bei ihr vorhandenen und zum Girosammelbestand gehörigen Stücke und Ansprüche hinsichtlich der abhandengekommenen oder vernichteten Stücke anteilsmäßig auf die anerkannten Eigentümer aufzuteilen und an diese als Alleineigentümer zu übertragen. Soweit nicht ganze Stücke oder Ansprüche auf solche zugeteilt werden können, stehen diese den Berechtigten als Miteigentümern (Mitgläubigern) anteilsmäßig zu.

### Artikel IV.

Wurden Teilschuldverschreibungen vor dem 8. Mai 1945 von einer juristischen Person mit dem Sitz im Inland zur Zeichnung aufgelegt, lauten sie nach den Anleihebedingungen auf den Namen einer Kreditunternehmung mit dem Sitz im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und sind sie mit deren Biancoindossament zu versehen, ohne daß die Kreditunternehmung aus dem Indossament haftet, so gelten sie trotz Fehlens dieses Indossaments als im Sinne der Anleihebedingungen indossiert.

### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- Sofern § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden ist, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
- sofern § 11 Abs. 4, der übrige § 20, die §§ 6, 26, 27 Abs. 2 und 31 anzuwenden sind, das Bundesministerium für Justiz;
- hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Artikel.

Im Artikel I sind Änderungen und Ergänzungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes enthalten, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Wertpapierbereinigungsverfahren sowie auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertrages) teils als zweckmäßig, teils als notwendig erweisen.

Artikel II betrifft Sonderregelungen für Wertpapiere, die erst nach dem 31. März 1945 auf Grund von sogenannten „Jungscheinansprüchen“ ausgegeben wurden. Die Bereinigung soll sich im wesentlichen nur auf solche Stücke erstrecken, die ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag deutschen Staatsangehörigen gehört hätten. Sie ist für diesen Kreis von Wertpapieren auch deshalb notwendig, obwohl die Stücke nicht durch Kriegs- und Nachkriegseinwirkung abhandengekommen oder vernichtet worden sein können, weil das Bereinigungsverfahren auch als Vorbereitung zur Übertragung der Wertpapiere an deutsche physische Personen auf Grund des Vermögensvertrages dienen soll.

Artikel III behandelt die Auflösung des Wiener Girosammelbestandes ausländischer Wertpapiere. Da eine Bereinigung von Wertpapieren, die von einer juristischen Person mit dem Sitz im Auslande ausgestellt wurden, nicht in Österreich erfolgen kann, dem Wiener Girosammelbestand jedoch solche Wertpapiere angehören, ist an Stelle der Wertpapierbereinigung ein Ersatzverfahren einzurichten, um die Miteigentumsgemeinschaft an solchen Wertpapieren des Wiener Girosammelbestandes aufzulösen und den einzelnen Berechtigten die Stücke beziehungsweise Ansprüche auf in Verlust geratene Stücke zuteilen zu können. Dadurch wird auch eine Erhöhung des mit der Bereinigung verbundenen großen Arbeitsaufwands vermieden.

Artikel IV regelt die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen österreichischer Anleihen, die während des Krieges ausgegeben wurden, auf den Namen einer deutschen Kreditunternehmung lauten und mit deren Indossament zu versehen sind. Mit dem Indossament ist nach den Anleihebedingungen keine Haftung des Kreditinstitutes verbunden. Es kommt dem Indossament daher nur die Bedeutung zu, das indossable Wertpapier durch das erste Giro unlauffähig zu machen. Die Beibringung des Indossaments durch die deutschen Kreditinstitute stößt heute auf technische Schwierigkeiten, über die eine gesetzliche Fiktion hinweghelfen soll.

Artikel V enthält die Vollzugsklausel.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

### Artikel I Z. 1:

Den Nachzüglern sollen künftig, auch wenn es sich um verlosbare Wertpapiere handelt, die Stücke an Stelle eines Barerlöses zugeteilt werden, wenn keine Überanmeldung vorliegt. Diese Änderung erweist sich auch zur Durchführung des Vermögensvertrages als zweckmäßig.

### Z. 2:

Bei Regelung des Rechtes zur Geltendmachung schon verjährter Ansprüche wurde bisher nicht beachtet, daß dieses Recht dann nicht einzuräumen ist, wenn es schon vor dem Stichtag der Vertragshilfeverordnung (25. August 1939) verjährt war.

### Z. 3:

Wie sich aus Artikel II ergibt, werden auf Grund von Jungscheinansprüchen nach dem 31. März 1945 ausgegebene Wertpapiere nicht kraftlos, selbst dann, wenn sie nicht bereinigt werden. Sie sollen an Stelle der Ersatzstücke für die Nachzügler zur Verfügung stehen oder Reststücke bilden. Aus diesem Grunde kann eine Kundmachung der bereinigten Nummern entfallen. Es besteht daher keine Anknüpfungsmöglichkeit für die Frist zur Geltendmachung von Rechten an die Kundmachung der Bereinigung. An deren Stelle soll daher die Kundmachung der Durchführung der ersten besonderen Verlosung treten, die in Z. 4 vorgesehen wird.

### Z. 4:

Zur Erleichterung der Durchführung des Vermögensvertrages und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen soll die besondere Verlosung gemäß § 25 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in mehreren Stufen durchgeführt werden können, insbesondere gesondert für die bereinigten Stücke und die Nachzüglerstücke. § 25 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes wird in diesem Sinne in Z. 5 geändert. Wie schon zu Z. 3 erwähnt wurde, soll die Kundmachung der Durchführung der ersten besonderen Verlosung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ angeordnet werden.

### Artikel II Z. 1:

Hier wird der zu bereinigende Kreis jener Wertpapiere, die auf Grund von Jungscheinansprüchen (§ 1 Abs. 3 Wertpapierbereinigungsgesetz) nach dem 31. März 1945 ausgegeben wurden, umschrieben und zu einer Wertpapierart im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wertpapier-

bereinigungsgesetzes erklärt. Dies ist die rechtliche Voraussetzung, um die anderen Teilschuldverschreibungen der gleichen Anleihe von der Bereinigung ausnehmen zu können. Diese Regelung erspart sowohl den mit der Bereinigung befaßten Kreditunternehmungen, als auch den Anleihebesitzern überflüssige Arbeit.

#### Z. 2:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind Jungscheinansprüche als Girosammelstücke zu behandeln. Es war daher notwendig, den auf Grund von Jungscheinansprüchen ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Wertpapierbereinigung den Charakter von Girosammelstücken zu verleihen.

#### Z. 3

enthält eine Auskunftspflicht, die der ziffermäßigen Feststellung des zur Bereinigung gelangenden Umlaufteiles der einzelnen Anleihen und Kontrollzwecken dient.

#### Z. 4:

Die bereinigten Wertpapiere, die auf Grund von Jungscheinansprüchen ausgegeben wurden, sind zwar effektiv vorhanden, sind aber rechtlich als Girosammelstücke zu behandeln. Es ist daher über ihre Bereinigung von der Prüfstelle zu entscheiden. Eine Kennzeichnung der bereinigten Stücke kommt nicht in Betracht, da auch die Schuldverschreibungen der gleichen Anleihe, die nicht zur Bereinigung aufgerufen werden, nicht gekennzeichnet werden. Aus dem gleichen Grunde wäre es nicht sinnvoll, die nach dem 31. März 1945 ausgegebenen Stücke, soweit sie nicht bereinigt werden, aus dem Verkehr zu ziehen und Ersatzstücke hierfür auszugeben.

#### Zu 5:

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird klargestellt, daß die Bereinigung von Wertpapieren, die auf Grund von Jungscheinansprüchen ausgegeben wurden und zur Bereinigung aufgerufen werden, soweit keine Sonderbestimmungen in Artikel II hiefür erlassen werden, nach den allgemeinen Vorschriften der Wertpapierbereinigung durchzuführen ist.

#### Artikel III Z. 1:

Bei den zum Wiener Girosammelbestand gehörigen Wertpapieren ausländischer Aussteller handelt es sich insbesondere um ehemalige österreichische und ungarische Vorkriegsschuldverschreibungen, deren Zahlungsdienst die Caisse Commune des porteurs des Dettres Publiques Autrichienne et Hongroise, émises avant la guerre, Paris, besorgt. Weiters stehen in Wiener Girosammelverwahrung noch einige Aktien von Schweizer Gesellschaften. Der Aufruf erfolgt zur

Anmeldung mit dem Ziele, den Girosammelbestand auflösen zu können, nicht jedoch um eine Bereinigung im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes herbeizuführen.

#### Z. 2:

Trotzdem können die Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes auf die Durchführung der Anmeldung und der Entscheidung darüber sinngemäß angewendet werden.

#### Z. 3:

Zur Anmeldestelle wird die Prüfstelle bestimmt, da es sich um wenige Anmeldungen handeln wird und außerdem die Wertpapiere von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, die zur Prüfstelle gemäß § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestellt wurde, verwahrt werden.

#### Z. 4:

Die Bekanntgabe von Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Eigentümers wird vorgehen, um die Zuteilung der Wertpapiere bei Auflösung des Girosammelbestandes gemäß Z. 7 unmittelbar an die einzelnen Eigentümer vornehmen zu können. Die Angaben bilden auch für den Fall eine Unterlage, als es sich um Wertpapiere handeln sollte, die auf Grund des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen und auf Grund des Vermögensvertrages auf deutsche physische Personen übertragen werden sollen. Diese Übertragung erfolgt nicht nach den Bestimmungen des Vermögensvertragsdurchführungsgesetzes.

#### Zu 5:

Die Nachweise über den ersten und die weiteren Zwischenverwahrer sind notwendig, um festzustellen, ob die angemeldeten Wertpapiere tatsächlich zum Wiener Girosammelbestand gehören.

#### Z. 6:

Über jede Anmeldung hat die Prüfstelle zu entscheiden; § 16 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist anzuwenden.

#### Z. 7:

Hier wird der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Verwalterin des Girosammelbestandes zur Pflicht gemacht, entsprechend dem Ergebnis des Verfahrens den Girosammelbestand durch Zuteilung der Stücke an die einzelnen Eigentümer aufzulösen. Damit ist die Schicksalsgemeinschaft der Miteigentümer endgültig aufgelöst und können daraus keine Ansprüche mehr abgeleitet werden (vgl. Z. 1).

Die Artikel IV und V bedürfen keiner weiteren Erläuterung.